

II-3931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2058/J

1988 -04- 2 6

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Ausstellung der § 29 b-Ausweise an behinderte Menschen

Gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung erhalten behinderte Personen einen sogenannten 29 b-Ausweis, der sie zum Parken auf besonders gekennzeichneten Behinderten-Parkplätzen, in Kurzparkzonen sowie in anderen Bereichen berechtigt. Vom Besitz dieses Ausweises sind eine Reihe anderer Rechte behinderter Personen, die ein Kraftfahrzeug besitzen, abhängig, so zum Beispiel die Rückvergütung der erhöhten Mehrwertsteuer beim Kauf eines PKW.

Trotz mehrfacher Bemühungen ist die Vorgangsweise bei der Ausstellung dieser Ausweise in den einzelnen Bundesländern sowie in den einzelnen Verwaltungsbezirken sehr unterschiedlich. Voll-blinde Personen erhalten beispielsweise in der Bundeshauptstadt Wien diesen § 29 b-Ausweis nicht. In anderen Bundesländern wird dieser Ausweis an voll-blinde Personen, die ein Kraftfahrzeug besitzen, sehr wohl ausgestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Gründen wird der § 29 b-Ausweis für voll-blinde Personen, die ein Kraftfahrzeug besitzen, nicht ausgestellt?

- 2 -

- 2) Welche Möglichkeiten werden Sie ausschöpfen, um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Ausstellung der § 29 b-Ausweise in ganz Österreich zu gewährleisten?